

Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht einer Teilstrecke der Kreisstraße 4 zwischen der BAB 4 (alt) und Manheim-alt.

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Straßenbau und Verkehr, vom 01.04.2019, Zeichen 66/94/20/K4/2.

Gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die beabsichtigte Einziehung des Teilabschnitts der bisherigen K 4 von Netzknoten 5105/059 bis zum Netzknoten 5105/003 B öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehung soll mit Wirkung ab dem 01.10.2019 wirksam sein.

Lage der zur Einziehung beabsichtigten Teilstrecke:

Kolpingstadt Kerpen
Rhein-Erft-Kreis
Regierungsbezirk Köln

Beginn und Ende der einzuziehenden Teilstrecke:
Von NK 5105/059 bis zum NK 5105/003 B

Begründung:

Durch die bereits erfolgte Unterbrechung der zwischenörtlichen Straßenverbindung, hat die K 4 bereits derzeit in der Ortslage Manheim ihre Funktion als Kreisstraße verloren. Nach der genehmigten Abbauplanung des Tagebaus Hambach wird der oben näher beschriebene Streckenabschnitt nahe und innerhalb der Ortschaft Manheim-alt bergbaulich in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG NRW. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Beprobungen und analytischen Untersuchungen hinsichtlich möglicher Schadstoffgehalte des Straßenkörpers und der darauf abzustimmenden Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieses Abschnitts zum 01.10.2019 erforderlich. Die Absicht der Einziehung ist nach § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekanntzumachen.

Eine Karte, aus der die genaue Lage des einzuziehenden Straßenabschnittes ersichtlich ist, liegt vom 30.04.2019 bis 30.07.2019 während der üblichen Dienststunden, und zwar:

montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr

bei der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 252, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können bei Frau Schmitz während der vorgenannten Zeiten zu Protokoll erhoben werden oder schriftlich an die vorbezeichnete Stelle gerichtet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Kerpen, 11.04.2019


Dieter Spürck
Bürgermeister